

Marktgebiete: Zusammen oder Getrennt?

Im Oktober 2010 hatte enervis über die Möglichkeiten zur Reduzierung der Anzahl der Marktgebiete berichtet. Inzwischen hat sich die qualitätsübergreifende (H- und L-Gas) Marktgebietszusammenlegung als Lösung durchgesetzt. In der Startphase soll ein Konvertierungsentgelt auf den qualitätsübergreifenden Transport erhoben werden. Die Auswirkungen des Konvertierungsentgeltes auf die Marktteilnehmer werden von der Modellgestaltung abhängen.

Im Rahmen der novellierten Gasnetzzugangsverordnung soll die Anzahl der Marktgebiete bis April 2011 von aktuell 6 auf 3 reduziert werden. Jetzt hat sich die qualitätsübergreifende Lösung durchgesetzt und kurzfristig ist die Verschmelzung von Thyssengas-H, Thyssengas-L, OGE-L mit NCG geplant. Im Rahmen einer von der Bundesnetzagentur durchgeführten Konsultation zum Thema „Chancen und Herausforderungen qualitätsübergreifender Marktgebiete“ wurden verschiedene Modellkonzepte vorgelegt und mit den Marktteilnehmer diskutiert. In den zwei Modellkonzepten von Gasunie und Open Grid Europe wurde anerkannt, dass die Umstellung von L- auf H-Gas nur schrittweise geschehen kann. Daher wurden zunächst virtuelle Maßnahmen, wie der Einsatz von Regelenergie empfohlen, bevor eine technische Qualitätskonvertierung oder eine komplette Umstellung der L-Gas Netzgebiete auf H-Gas möglich ist.

Die Mechanismen der virtuellen Konvertierung wurden auch intensiv diskutiert. Das Prinzip der qualitätsübergreifenden Zusammenlegung besteht darin, dass alle Entry- und Exitpunkte unabhängig von der Gasqualität gebucht werden können. Das kann aber zu Ungleichgewichten zwischen den H- und L-Netzgebieten führen, wie in Abbildung 1 dargestellt.

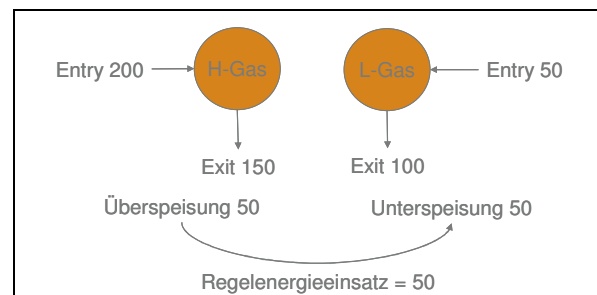


Abbildung 1: Marktverschiebung und Ausgleich über Regelenergieeinsatz

Die Ungleichgewichte sollen in dem bilanziellen Modell über den Einsatz von Regelenergie ausgeglichen werden, was zu Kosten in unbekannter Höhe führen könnte. Um unerwünschte Marktverschiebungen zu vermeiden und Kosten verursachungsgerecht verteilen zu können, hat sich die Bundesnetzagentur für ein System mit Erhebung eines Konvertierungsentgeltes entschieden. In der Startphase der Konsolidierung sollen also die Gasströme nach Qualität zugeordnet werden, und ein spezifisches Entgelt auf die qualitätsübergreifenden Transaktionen erhoben werden. Die Ausgestaltung des Entgeltes steht noch nicht fest, dennoch haben die Fernleitungsnetzbetreiber ein Konzept dazu vorgelegt.

Ausgestaltung

Das Konvertierungsentgelt soll nach dem aktuellen Konzept die folgenden Eigenschaften vorweisen:

- Eine ex-ante Festlegung des Entgeltes wird aufgrund der Planungssicherheit empfohlen;
- Die Höhe des Entgeltes soll sich an den Kosten der technischen Konvertierung, den Kosten der Konvertierung in den Niederlanden oder an den Ausgleichsenergiepreisen orientieren (Anlegbarkeit);

- Die Höhe des Entgeltes kann unterschiedlich sein, je nach Flussrichtung;
- Getrennte Subbilanzkonten für H- und L-Gas zum Zwecke der „verursachungsgerechten“ Allokation des Konvertierungsentgeltes;
- Die tatsächlichen Konvertierungskosten werden als Preisdifferenz der mengengewichteten mittleren Preise für den Einkauf und Verkauf von gegenläufiger Regelenergie gerechnet;
- Die Differenz zwischen den Erlösen des Konvertierungsentgeltes und den tatsächlich entstandenen Kosten der Regelenergie werden über eine Umlage sozialisiert (voraussichtlich die bestehende Regel- und Ausgleichsenergieumlage), wie in Abbildung 2 dargestellt.

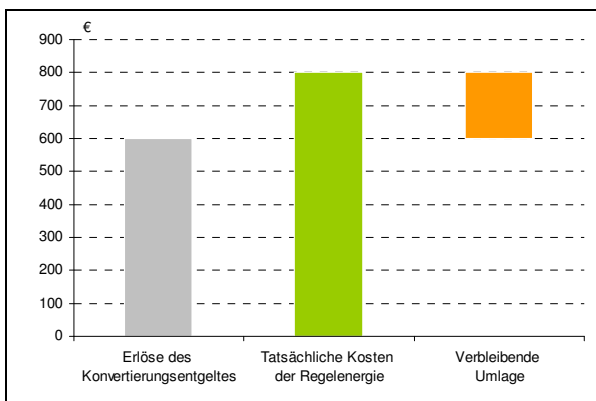


Abbildung 2: Beschreibung des Systems mit Konvertierungsentgelt und Umlage

Auswirkungen

Die Marktteilnehmer hatten sich von der Bildung qualitätsübergreifender Marktgebiete eine Erhöhung der Liquidität des Handelsmarktes und einen Börsenzugang für L-Gas versprochen. Mit der Einführung eines Konvertierungsentgeltes ist es aber fraglich, ob die erhofften Vorteile auch tatsächlich entstehen werden.

Angesichts des aktuellen Konzeptes mit zwei getrennten Subbilanzkonten für H- und L-Gas lässt sich sofort feststellen, dass die Marktgebiete praktisch getrennt bleiben, weil es keinen einheitlichen Handelspunkt gibt. Der Börsenzugang über H-Gas ist

zwar möglich, aber das Konvertierungsentgelt wirkt wie eine zusätzliche Transaktionsgebühr, so dass es keinen Anreiz mehr gibt, zwischen den Marktgebieten zu handeln. Wenn Händler diese Möglichkeit jedoch nutzen wollen, müssen sie mit einer Preisdifferenz zwischen H- und L-Gas rechnen. Da H-Gas der liquide Markt ist, wird sich der Wert des L-Gases am H-Gas Markt orientieren. Somit kann der Wert des L-Gases als Funktion des H-Gas Preises ausgedrückt werden: $L = H + \text{Konvertierungsentgelt}$. Aus Sicht eines L-Gas Lieferanten entsteht ein Beschaffungsnachteil im Vergleich zum H-Gas.

Auch das vorgeschlagene Umlagesystem führt zu großen Unsicherheiten. Wenn die Marktteilnehmer Mengen sowohl in Richtung H nach L als auch in Richtung L nach H transportieren, wie in Abbildung 3 dargestellt, wird auf jeden Gasfluss das Konvertierungsentgelt erhoben. In dem Beispiel gleichen sich die Mengen aber physisch aus, so dass keine Regelenergiekosten entstehen. In dem Fall würde eine negative Umlage verbleiben, was zu Ausschüttungen führen könnte.

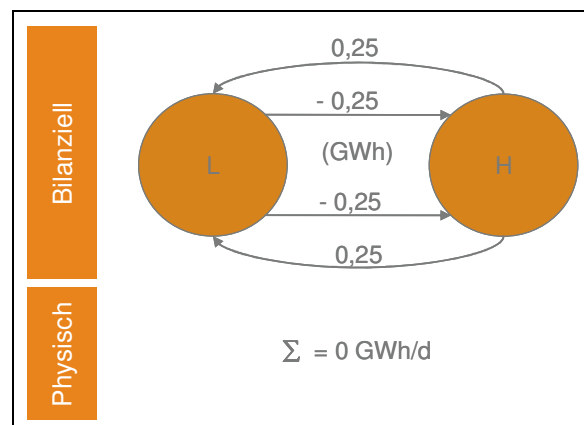


Abbildung 3: Beispiel einer negativen verbleibenden Umlage

Zusammenfassend hat die Bundesnetzagentur mit der Einführung des Konvertierungsentgeltes sichergestellt, dass die gefürchteten Marktverschiebungen nicht vorkommen. Damit sind die versprochenen Vorteile der qualitätsübergreifenden Zusammenlegung nur theoretischer Natur. Allerdings soll das Konvertierungsentgelt nur eine Übergangslösung sein, die Preissignale für die technische Umstellung von Netzgebieten auf H-Gas gibt. Jetzt können die

Marktteilnehmer nur hoffen, dass das Konvertierungsentgelt so schnell wie möglich abgeschmolzen wird und die getrennte Bilanzierung von L- und H-Gas Mengen aufgegeben wird.

Ansprechpartner bei enervis

Frau Bénédicte Losfeld	Benedicte.Losfeld@enervis.de Tel. 030 695 175 32
Herr Sebastian Klein	Sebastian.Klein@enervis.de Tel. 030 695 175 15

Nachdruck oder Veröffentlichung, ganz oder teilweise, nur mit schriftlicher Zustimmung der enervis energy advisors GmbH.